

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 96.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 200.

Verlagshaus für Halle u. Vertriebs- u. Postamt, durch die Post bezogen 3 M. für das Vierteljahr.
Die halbjährige Zeitung ergeht wöchentlich zwölf Mal. — Gratis-Beilagen: Halle'scher
Anzeiger (Sonn- u. Feiertagsblätter), S. Unterhaltungsblatt (Sonntagsblätter), Landw. Mitteilungen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus.
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. Gr. Brauhausstr.
Erscheinet: Dr. Walter Gehlenstein in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Wittwoch, 26. Februar 1908.

Anzeigergebühren f. d. schlesch-polen Zeitungs- oder deren Raum f. Halle u. den Postort
20 Pf., auswärts 30 Pf., Resten am Schluss des Monats f. Halle die Stelle 100 Pf.,
Kriegs- und Kämpfe u. d. Gebieten in Halle a. S. u. in allen anderen Kreisen- und Provinzen.

Geschäftsstelle in Berlin: Dellenerstraße 14.
Telephon-Amt VI Nr. 11 494.
Zweit und drittes in Halle a. S.

Parlamentarisches.

Die Budgetkommission des Reichstages legte am Dienstag die Beratung des Etats für das ostafrikanische Schutzgebiet fort. Abg. v. Liebert (Reichsp.) hat den Staatssekretär, bezüglich der Arbeitskraft der Kolonien, eine energiegelandere Begehrung zu zeigen, den Pflanzern mehr entgegenzukommen, deutsche Ansiedler nach Deutsch-Ostafrika zu ziehen und den deutschen Charakter dort mehr zu betonen. Staatssekretär v. Dernburg erklärte, Deutsch-Ostafrika sei ein Kolonialgebiet, nicht ein Gebirgsland, weshalb als ein Kolonialgebiet zu betrachten sei. Der Versuch des Gouverneurs v. Neudorf, einen Arbeitereinsatz anzustellen, sei an dem Verhalten der Pflanzler gescheitert. Der Verband der Ansiedler am Kolonialdepartement fordere, den Eingeborenen die Anlage von Pflanzungen zu verbieten; das gesehe zu weit. Es sei unmöglich, in Ostafrika die Interessen der Pflanzler nicht gering zu achten, aber man dürfe auch nicht denken, daß die kleine Gruppe der Pflanzler ihre Interessen als die allein zu berücksichtigenden betrachte. Eine Berücksichtigung sei ohne Einhalten nicht möglich. Wenn man keine richtige Eingeborenenpolitik treibe, so könne alles durch Eingeborenenunzufriedenheiten wieder verloren gehen. Der Versuch der Eingeborenenpolitik dagegen sichere die Zukunft der ostafrikanischen Kolonie. Nachdem Abg. v. Spahn (Ztr.) die Sparte für den Kleinbauern nicht zu entbehren. Die Sparte für die Pflanzler zu lösen, sei schwierig. Die Sparte für die Kleinbauern sei für die Kolonie zu sorgen. Es müßten alle Verhältnisse in Ostafrika in gleicher Weise berücksichtigt werden. Das Deutschertum müsse verbreitet werden durch die Vertretung, die Missionen und durch Gesetze. Die Pflanzler seien als Erzieher zum Deutschertum nicht anzuerkennen. Darauf vertagte sich die Kommission auf heute, Mittwoch, 10 Uhr.

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses setzte, ebenfalls am Dienstag, die allgemeine Antragsliste über den Eisenbahnbau fort. Die Regierung gab Auskunft über die von ihr geplanten Reformen.

Alter und Gehaltsverhältnisse der neuen Professoren an den staatlichen höheren Lehranstalten Preussens.

Aus Oberlehrerkreisen wird uns geschrieben: Wie bekannt sein dürfte, ist durch königlichen Erlaß vom 27. Januar 1906 bestimmt, daß bis zur Hälfte der Oberlehrer zu Professoren charakterisiert und, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Berufsjahres zurückgelegt haben, zur Vereinerung des persönlichen Altes als Mite 4. Klasse vorgeschlagen werden können. Nach Beendigung der Vorangangszeit sind im Beginn des vorigen Jahres bei einer Gesamtzahl von ungefähr 8000 Oberlehrern und Oberlehrern 118 Neueinernennungen zu Professoren erfolgt, davon bei ungefähren 2500 Professoren und Oberlehrern an staatlichen Anstalten 39. Ob der 39, aber zu den staatlichen oder nicht-staatlichen gehört, ist eigentlich noch eine Doffrage, da sich dieser neue Professor an einer königlichen Anstalt (Lehrerbildung) befindet, deren Derschiede von der Stadt unterhalten wird.

Die neuen Professoren an staatlichen höheren Lehranstalten erwerben ihre Anstellungsbefähigung nach Befinden des erforderlichen Examen und Beendigung ihrer praktischen Ausbildung alle vor dem 1. April 1892, d. h. vor mehr als 15 1/2 Jahren. Bei einem Durchschnittsalter von 45 Jahren bezogen sie ein Durchschnittsalter von 4185 Mark. Im Dezember 1906 war das Durchschnittsalter bei einem Alter von 43,6 Jahren 4400 Mark. Ihren Vorkommern gegenüber müßten die neuen Professoren das, was sie an Alter zusetzen, wieder an Gehalt verlieren. Möge der demnächstigen Gehaltsregulierung endlich einmal auch der ihnen Wartzeit gewisser Nachträge unter den Oberlehrern zu aller Zufriedenheit geteilt werden.

Strengere Bekämpfung der Noheits- und Eitelkeitsverbrechen.

Die vielfach zu milde Bekämpfung der Noheits- und Eitelkeitsverbrechen ist bei der Beratung des Weisheitsgesetzes wieder zur Sprache gebracht worden. Es wurde dabei u. a. auch auf die englische Justiz hingewiesen, die die persönliche Ehre in weit höherem Maße achtet, als dies bei uns der Fall ist. Wenn zugegeben werden muß, daß unsere Strafverhältnisse in dieser Hinsicht nicht zu milde sind und daß besonders das mindeste Strafmaß und die weitgehende Zulassung kleinerer Umstände den berechtigten Anforderungen keinesfalls entsprechen, so ist es doppelt notwendig, daß die Richter mit großer Strenge ihres Amtes walten und den Noheitsverbrechen gegenüber kein unangebrachtes Erbarmen an den Tag legen.

Um hierauf hinzuwirken, hat — wie oben amtlid bekannt gemacht wird — das bayerische Staatsministerium folgende Kundgebung erlassen:

Es wird häufig darüber geklagt, daß gegen Personen, die der Verübung roher und unzüchtiger Handlungen schuldig gesprochen werden, auf zu milde Strafen erkannt wird. Die Klagen beziehen sich hauptsächlich auf Fälle der Verübung solcher Handlungen gegen Frauen oder Kinder und namentlich auf Fälle, in denen die Tat unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde. Zu ihrer Rechtfertigung wird auf die verhältnismäßig schweren Strafen hingewiesen, mit denen oft geringfügige Eingriffe in fremde Vermögensverhältnisse geahndet werden. Die Entschädigung darüber, welche Strafe in einzelnen Fällen angewiesen ist, steht zwar der Gerichten zu, das Gesetz räumt aber der Staatsanwaltschaft das Recht ein, durch Antrag und Ausfertigung auf diese Entscheidung einzurufen. Hierin liegt die richtige Verwendung zu machen, ist die besondere Pflicht der Staatsanwaltschaft. Sowohl bei der Vorbereitung der öffentlichen Anklage und während der gerichtlichen Verhandlung als auch in der Hauptverhandlung muß sie auf die Ermittlung der Thatfachen hinwirken, die für die Bestimmung der Strafe wichtig sind. Kommt sie nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände des Falles zu dem Ergebnis, daß eine Verstärkung der Strafe aus dem Grunde ist, so hat sie dies bei der Stellung und Begründung ihres Antrages in der Hauptverhandlung mit vollem Nachdruck geltend zu machen. Dabei muß sie in den Fällen der Verübung roher und unzüchtiger Handlungen gegen Frauen und Kinder namentlich auf deren größere Schutzbedürftigkeit, auf die Mangelhaftigkeit des angelegten Schadens und auf die Wichtigkeit der Bestrafung, die in der Verübung solcher Handlungen gegen Frauen und Kinder überhaupt und besonders dann zutage tritt, wenn die Tat unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wird, das gehäufte Gewicht legen, um eine der Schwere der Tat entsprechende Bekämpfung herbeizuführen, die auch das öffentliche Rechtsbewußtsein als auszeichnende Zeichen der Tat empfindet.

Dieser Erlaß ist sehr bemerkenswert. Er wird hoffentlich gute Folgen zeitigen und auch andernorts in den deutschen Bundesstaaten Nachahmung finden. Damit allein aber ist es nicht getan. Vor allen Dingen wird bei der bevorstehenden Reform der Strafgesetzbücher auf strengere Normierung der Strafen für Noheits- und Eitelkeitsverbrechen als auch für Verleumdungen Bedacht genommen werden müssen.

Deutsches Reich.

* **Se. Maj. der Kaiser** traf am Dienstag um 6 1/2 Uhr mittels Automobils in Potsdam ein und begab sich nach dem Regimentsquartier des 1. Garde-Regiments zu Fuß, um dort an einer Festlichkeit anlässlich des Jahrestages seines Eintritts in die Arme teilzunehmen.

* **Der neue kommandierende General des 13. Armeekorps**, Herzog Albrecht von Württemberg, war bisher kommandierender General des 11. Armeekorps in Halle. Herzog Albrecht, der präliminär Nachfolger, ist zu Wien am 23. Dezember 1895 geboren. Am 28. April 1883 wurde er zum Leutnant ernannt, 1888 erfolgte seine Beförderung zum Oberleutnant, 1890 zum Hauptmann und 1893 zum Major. Die Oberleutnantsjahre hat Herzog Albrecht überbrungen; sein Patent als Oberst datiert vom 18. April 1896. Als Generalmajor hat er die 4. Garde-Kavallerie-Brigade in Potsdam befehligt, als Generalleutnant (16. Juni 1901) war er Kommandeur der 28. Division.

* **Ueber die Haltung des deutschen Reichstages in Anknüpfung in der Frage der Mandatsverlängerung für die Finanzkommission in Madagaskar** sind folgende Nachrichten in die Presse gebracht worden. Es wurde bekundet, Freiherr v. Marschall habe der Spitze in Aussicht gestellt, falls die Mandate verlängert, werde er in der Justizreform ein Kompromiß herbeizuführen. In anderen Meldungen hieß es, der Reichstag habe gegen die Spitze bereits Beschlüsse für den Inhalt einer solchen Kompromiß getroffen. Diese Angaben sind, wie uns aus Konstantinopel gemeldet wird, erfinden. Der Reichstag hat keine Verhandlung genommen, die von allen Mächten gewünschte Mandatsverlängerung der Spitze gegenüber zu verhandeln, hat aber mit dieser Verlängerung die Justizreform wieder direkt noch indirekt in Verbindung gebracht.

* **Im Prozeß gegen den Oberst a. D. Gaebe** verwarf der Strafamt des Kammergerichts die Revision Gaebe's gegen das verurteilende Erkenntnis des Strafamttes des Landgerichts Berlin I. Danach ist Gaebe nicht mehr bestraft, sich Oberst a. D. zu nennen.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenshaus.

38. Sitzung vom 25. Februar, 11 Uhr.

Am Ministertisch: Dollé.
Die Einzelberatung des Auktionsgesetzes wird beim Kapitel „höhere Lehranstalten“ fortgesetzt. Zunächst steht zur Erörterung ein Antrag des Abg. Ernst (freil. Vgg.), die Lehrpläne der Volksschule und der höheren Lehranstalten in organische Verbindung zu bringen und die bei den höheren Lehranstalten noch bestehenden Befreiungen allmählich aufzuheben.
Abg. Ernst (freil. Vgg.) begründet den Antrag.
Abg. v. Bülowen (konf.) sieht der Tendenz des Antrages sympathisch gegenüber, hält ihn aber für unzureichend ausführbar.
Abg. Dr. Glattefischer (Ztr.) bittet gleichfalls, die Lösung der Frage der späteren Entscheidung zu überlassen.
Abg. Glattefischer (Ztr.) hält es als vorteilhafter für erstens, daß der Bildungsgang aller Kinder wenigstens drei

Jahre lang gleich ist, auch am Uebertritt von der Volksschule zum Gymnasium den Verlauf von 1 bis 1 1/2 Jahren zu bestimmten.

Ein Regierungskommissar betont, dem Antrag Ernst stehen erhebliche praktische Bedenken entgegen. Um der geringen Zahl derer, die von der Volksschule zum Gymnasium übergehen, könne der Lehrplan der Volksschule nicht geändert werden.

Abg. Dr. Bernst (natlib.) beantragt, für den Fall der Ablehnung des Antrages Ernst die Resolution, die die Unterrichts-Kommission im vorigen Jahre gefaßt hat, zum Beschluß der Kommission zu einem dem heutigen Antrage Ernst gleichlautenden freistimmigen Antrage darstellt, verlangt, die Regierung solle erwägen, wie der Lehrplan für das dritte Volksschuljahr mit dem der unteren Klassen der höheren Lehranstalten in Verbindung gesetzt werden könne. Die Resolution bekennt ferner die Aufhebung der höheren Klassen durch Wäbden nur im Falle zu gestatten.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Ernst abgelehnt und der Antrag Bernst gegen die Stimmen der Rechten angenommen.

In der allgemeinen Besprechung über die höheren Lehranstalten bemerkt zunächst

Abg. v. Neumann-Grodenhausen (konf.): Wie wir uns freuen können, daß wir neben Gaebe noch Schiller haben, wünschten wir uns freuen, daß wir neben dem humanistischen Gymnasium noch die verschiedenen Realgymnasien haben. Der Uebertritt der Schüler muß halt gegeben werden. Besondere Pflege sollte auf den höheren Lehranstalten das Deutsche finden. Dazu bedarf es geschickter Auswahl namentlich der Aufsichtsbemittelten. Die Lehrer müssen vor dem Uebertritt ins Realgymnasium bewahrt werden. Das erlange man Fortbildungskurse an Oberlehrer oder Erfahrungen für jüngere Lehrer. Ein „unzureichend“ sollte durch ein „auf“ in irgend einem anderen Maße kompensiert werden können. (Beifall.)

Geh. Rat v. Schölerer: Der Uebertritt während der Schulzeit haben wir durch Verlängerung der Pausen entgegengekehrt. Ich hoffe, die Ueberführung von uns eifrig erzoogen worden. Die Fortbildung der Oberlehrer ist außerordentlich wichtig. Besondere Kurse sind von uns in großer Zahl angeordnet worden. (Beifall.)

Abg. Freisch (natlib.) verbreitet sich über die Frage der Vereinfachung der deutschen Kurzschriftsysteme und bietet die Befürchtung, diese Vereinfachung zu unterstützen. Zugleich bietet die Befürchtung, die aus Regierungsberechnungen bestehende Stenographienkonferenz könnte die Arbeit des Sachverständigenausschusses, der die besten Vertreter aller stenographischen Schulen umfasst, vereiteln. Daher empfiehlt sich Umgehung der Aufgaben der Rechte der Stenographienkonferenz.

Abg. Marx (Ztr.) glaubt, es habe sich bei der Vereinfachung der Kurzschrift von Anfang an um eine staatliche Konferenz gehandelt. Daran müßten sich teilhaben und nur aus praktischen Erwägungen dem Sachverständigenausschuss entgegenkommen.

Geh. Rat v. Matthis: Das Haus hat im vorigen Jahre den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu eruchen, die Vereinfachung der Kurzschrift der deutschen Stenographie unterstützt zu fördern. Dieser Beschluß ist für die preussische Unterrichtsverwaltung maßgebend. Was jetzt bei vielen in der allerersten Öffentlichkeit die zahlreichen Vereinfachungen auf dem Gebiete der Stenographie und alle die Streifschreibern, die erscheinen, gewissenhaft geprüft und es sich zur Pflicht gemacht, alle Punkte, die in diesen Neuerungen enthalten sind und einen Anhalt geben zu der Möglichkeit der Einigung für sich zusammen zu stellen. Die preussische Unterrichtsverwaltung muß sich Sorgfalt und geeignete Vertreter in die Konferenz hinzustellen, die ebenfalls die Hauptgefahrpunkte darin sehen, zur Vereinfachung der Stenographie beitragen. Mehr kann die preussische Unterrichtsverwaltung augenblicklich nicht tun.

Abg. Gieshoff (freil. Vp.) erklärte, auf den Streit der Stenographen großen Wert zu legen; hoffentlich einigen sie sich bald. Der Redner erörtert dann die Madagaskarfrage; die Zulassung von Wäbden zu den höheren Lehranstalten sei die unerlässliche Ergänzung der Schaffung von Madagaskarmanen. Die alten Sprachen dürfen nicht zum integrierenden Bestandteil des Lehrplans der Madagaskarmanen gemacht werden; die richtige Beobachtung für sie sei der Oberlehrer. Der Redner verlangt weiterhin beruhteloses Vorgehen bei der Erneuerung von Oberlehrern zu Professoren und obligatorischen englischen Unterricht an den Gymnasien.

Geh. Rat v. Tilmann: Die vom Vorschreiber gerührte Schnappt des Staatskapitals. Alles Wichtige sei gegeben. Den Aufsichtsberechnungen werde künftig die Zeit, während deren die wichtigsten wäbden zwölf Stunden unterrichtet haben, bei der Penfionsbemessung angerechnet werden.

Abg. Wierck (freil. Vp.): Auch wenn die Stillschreibern nicht zwölf Stunden wäbden unterrichten, muß ihnen ihre Tätigkeit bei der Penfionsbemessung angerechnet werden. Das verlangt das Gesetz.

Ein Regierungskommissar tritt dieser Auffassung entgegen. Abg. Dr. Krüger-Marienburg (konf.) beklagt es, daß die Jugend nicht zu viele Sprachen, aber keine gründlich lerne. Der Unterrichtsamt werde künftig die Zeit, während deren die wichtigsten wäbden zwölf Stunden unterrichtet haben, bei der Penfionsbemessung angerechnet werden.

Ein Regierungskommissar bittet, nicht auf Grund einzelner Beobachtungen zu verallgemeinern.

Nach einer weiteren Rede des Abg. Wegner (natlib.) wird ein Schlußantrag angenommen. Das Kapitel wird bewilligt. Damit ist die zweite Lesung des Auktionsgesetzes beendet.

Donnerstag 11 Uhr: Etat des Innern. — Schluß 4 Uhr.

